

Statuten des Vereins

Terra Spirit Verein zur Förderung außergewöhnlicher Ideen

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Vereinsorgane	6
§ 9	Generalversammlung	7
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung	8
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Aufgaben des Vorstands	9
§ 13	Besondere Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder	10
§ 14	Geschäftsführer/in	10
§ 15	Rechnungsprüfer	11
§ 16	Schiedsgericht	11
§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereins	12

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
------------	---

- (1) Der Verein führt den Namen Terra Spirit - Verein zur Förderung außergewöhnlicher Ideen
- (2) Er hat seinen Sitz in Freundorf 5, 4076 St.Marienkirchen a.d.Polsenz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und weltweit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Sektionen zur effizienteren Verwirklichung der Vereinsziele einzurichten.

§ 2	Zweck des Vereins
------------	--------------------------

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- a) das Umsetzen außergewöhnlicher Ideen und Lösungen in Form von Vorzeigeprojekten und Prototypen, die dem Menschen und anderen Lebewesen dienlich sind oder gesellschaftliche Probleme lösen können, sich nicht gegen das Leben richten und im Einklang mit der Natur stehen. Schwerpunktthemen bilden die Naturwissenschaften, alternative Energiegewinnung, gesundes Leben und gesunde Lebensmittel, spirituelles Leben, Tierschutz, Erhalt der Artenvielfalt, Umweltschutz und Naturschutz.
- b) die Förderung spiritueller, kreativer und handwerklicher Fähigkeiten von Jugendlichen und Erwachsenen, sowie des Gemeinschaftswesens
- c) die Veröffentlichung von Projekten und Projektergebnissen aus der Gemeinschaftsarbeit durch Vorträge, Seminare, Workshops und Erstellung von Informationsmaterial

§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
------------	--

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Umsetzung von Vorzeigeprojekten und Bau von Prototypen
- b) Forschung und Entwicklung innovativer Produkte und Technologien
- c) Gewinnung von Mitgliedern und Partnern für den Verein
- d) Errichtung von Lebensräumen (Wohn-, Forschungs-, Schulungs-, Gesundheits-, und Arbeitsräume) im Einklang mit dem Vereinszweck
- e) Vorträge und Informationsveranstaltungen
- f) Abhaltung von Schulungen, Seminaren und Workshops
- g) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- h) Bereitstellung von Informationsmaterial
- i) Anleitungen zur Nachahmung von Vorzeigeprojekten und Bauanleitungen zum Nachbau von Prototypen
- j) Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, Mitgliedern und Interessenten und gesellige Zusammenkünfte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Schulungen, Seminaren, Veranstaltungen und Workshops
- c) Verkauf von Bausätzen und Arbeits- und Versuchsmaterialien
- d) Verkauf von selbst hergestellten Prototypen
- e) Verkauf von selbst hergestellten Werkstücken
- f) Erträge aus der Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- g) Beiträge von Fördermitgliedern
- h) Einnahmen aus Crowdfunding und/oder anderen zweckgebundenen Projektunterstützungen
- i) Spenden

§ 4	Arten der Mitgliedschaft
------------	---------------------------------

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die Einrichtungen des Vereins nützen oder in Einrichtungen des Vereins eine Tätigkeit ausüben. Ordentliche Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereines teil.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (auch Fördermitglieder genannt) sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und die Vereinstätigkeit nach eigenem Ermessen unterstützen, Vereinseinrichtungen mitbenutzen, bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, aber nicht an allen Rechten und Pflichten teilnehmen. Insbesondere steht ihnen kein Stimmrecht in den Organen des Vereines zu.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht in den Organen des Vereins zu, dürfen aber in beratender Funktion den Organen des Vereins beiwohnen.

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
------------	----------------------------------

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
------------	--------------------------------------

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 20. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum einer nachweislichen Postaufgabe oder der Eingang des Emails am Mailserver maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
------------	--

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in den dafür vorgesehenen Geschäftszeiten zu nutzen.
- (2) Die Teilnahme in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht nur eine Stimme zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (8) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8	Vereinsorgane
------------	----------------------

Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführer/in
- d) Rechnungsprüfer/in
- f) Schiedsgericht

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführer/innen (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9	Generalversammlung
------------	---------------------------

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens zwei Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefpost oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefpost oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10	Aufgaben der Generalversammlung
-------------	--

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11	Vorstand
-------------	-----------------

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Sekretär/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam

§ 12	Aufgaben des Vorstands
-------------	-------------------------------

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13	Besondere Aufgabenbereiche einzelner Vorstandsmitglieder
-------------	---

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Sekretärs/der Sekretärin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder einer einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Sekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Sekretärs/der Sekretärin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14	Geschäftsführer/in
-------------	---------------------------

Die Generalversammlung kann mit der Durchführung einzelner Agenden unbeschadet der Verantwortung der Vereinsorgane je nach Maßgabe der Erfordernisse eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen und gebührt diesen eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 15	Rechnungsprüfer
-------------	------------------------

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16	Schiedsgericht
-------------	-----------------------

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17	Freiwillige Auflösung des Vereins
-------------	--

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst hilfebringenden Organisationen, wie z.B. Rettungsdiensten oder Feuerwehren.
- (3) Von Mitgliedern eingebrachtes Vereinsvermögen wird rückerstattet, sofern bei der Überlassung eine Verfügung um Rückerstattung im Falle einer Vereinsauflösung vom gebenden Mitglied verlangt wird. Diese Verfügung hat nur dann eine Rechtsgültigkeit, wenn diese vom Obmann/Obfrau bei der Überlassung gegengezeichnet wurde.